

Bundenserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

- I. Die Stadt Erlangen erbringt als zuständige Trägerin für Leistungen nach dem SGB II auch die in § 28 SGB II vorgesehenen Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen).

Die Stadt Erlangen nimmt diese Aufgabe gern. Art. 2 Abs. 1 AGSG im übertragenen Wirkungskreis wahr und erhält gern. Art. 3 AGSG vom Freistaat Bayern die an diesen vom Bund erbrachten Erstattungsleistungen weitergeleitet. Die Höhe der Erstattungsleistungen ergibt sich aus Art. 5 AGSG in Verbindung mit §§ 5 ff. der entsprechenden Durchführungsverordnung.

§ 46 Abs. 6 bis 8 SGB II sieht vor, dass der Bund die BuT-Leistungen zu 100 % erstattet. Allerdings ist eine Kostenerstattung aus verfassungsrechtlichen Gründen (es handelt sich nicht um Bundesauftragsverwaltung) nicht direkt möglich, sondern nur, indem der Bund den einzelnen Bundesländern diese Erstattungen erbringt und das jeweilige Bundesland diese dann an die einzelnen Kommunen verteilt.

Dabei wird der Gesamtbetrag der in Bayern aufgewandten BuT-Leistungen in einen prozentualen „Zuschlag“ auf die (ebenfalls vom Bund zu erstattenden) KdU-Bundenserstattungen umgerechnet. Die Weiterverteilung durch den Freistaat Bayern erfolgt dann nach dem Maßstab des jeweiligen örtlichen KdU-Aufwands. Es ergibt sich dadurch zwangsläufig die Situation, dass die Stadt Erlangen nicht den tatsächlich von ihr erbrachten BuT-Aufwand erstattet erhält.

Das Rechtsamt wurde gebeten zu prüfen, ob die Stadt Erlangen eine Möglichkeit hat, gerichtlich gegen diesen in Art. 5 AGSG vorgesehenen sog. Hartz-IV-Belastungsausgleich vorzugehen mit dem Ziel, eine vollständige Erstattung der in Erlangen erbrachten BuT-Leistungen zu erreichen.

Der Belastungsausgleich erfolgt, wie gezeigt, derzeit auf einer gesetzlichen Grundlage. Eine Klage, gerichtet auf die Zuweisung/Auszahlung von höheren BuT-Erstattungen, wäre zwar als Verpflichtungsklage oder allgemeine Leistungsklage grundsätzlich zulässig, hätte aber, da die Stadt Erlangen tatsächlich die ihr gesetzlich zustehenden Zuweisungen erhält, keine Aussicht auf Erfolg und verursachte damit unnötige, da vermeidbare Prozesskosten (Gerichtsgebühren, bemessen nach dem Gegenstandswert).

Die Möglichkeit, dass das für eine derartige Klage zuständige Sozialgericht die zugrundeliegende gesetzliche Regelung (Art. 5 AGSG) für verfassungswidrig erachtet und infolgedessen dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gern. Art. 92 BV zur Entscheidung vorlegt, besteht zwar theoretisch; die Wahrscheinlichkeit wird allerdings als sehr gering eingeschätzt, nachdem das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht im Bereich des übertragenen Wirkungskreises allgemein als nicht beeinträchtigt angesehen wird.

Die Stadt Erlangen hatte schon in der Vergangenheit mit Rechtsstreitigkeiten, die mit einer Verletzung des in Art. 83 Abs. 3 BV normierten Konnexitätsprinzips begründet wurden, keinen Erfolg.

Eine Klage, gerichtet auf die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Erstattung der BuT-Leistungen, ist als sog. Normerlassklage unzulässig.

Aus Sicht des Rechtsamtes verbleibt es damit bei der Möglichkeit der Stadt Erlangen, über den Städtetag Einfluss auf den bayerischen Landesgesetzgeber zu nehmen zu versuchen mit dem Ziel, eine Regelung des Belastungsausgleichs zu erreichen, die sich im Hinblick auf BuT-Leistungen an den diesbezüglichen Ausgaben der Stadt Erlangen orientiert.

- II. Über Amt 30-AL an Referat III mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.

XY